

Designers Newsletter

Ausgabe 18 / November 2005

Urheberrecht Katastrophale erste Entscheidung zum neuen Bestsellerparagrafen / Repräsentanten
Kein „Nachschlag“ für Repräsentanten / Künstlersozialabgabe Böse Folgen der „Visagisten“-
Entscheidung / Zitat „Führe möglichst keinen Prozess...“

Urheberrecht

.....
Sabine Zentek

Katastrophale erste Entscheidung zum neuen Bestsellerparagrafen

Ziel der Urheberrechtsreform Im Zuge der Urheberrechtsreform 2002 traten zahlreiche Vorschriften in Kraft, die der Stärkung von geistigen Rechten dienen. Eingeführt wurde nicht nur ein Anspruch auf angemessene vertragliche Vergütung für Urheber, vielmehr wurde auch der frühere Bestsellerparagraf modifiziert und dessen Voraussetzungen erleichtert: Entwickelt sich nach Abschluss eines Nutzungsvertrages ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Erträgen oder Vorteilen der Nutzung einerseits und der vereinbarten Vergütung andererseits, sieht die Regelung des § 32 a UrhG einen Korrekturananspruch auf „weitere angemessene Beteiligung“ vor. Einen solchen Anpassungsanspruch kann ein Urheber unabhängig davon geltend machen, ob die Vergütung im Vertragszeitpunkt unangemessen oder angemessen war. Entscheidend ist allein, ob sich im Laufe der Zeit ein „auffälliges Missverhältnis“ zu den „Erträgen oder Vorteilen“ aus der Nutzung seines Werkes ergibt.

Argumentation der Klägerin Die erste gerichtliche Entscheidung, die zum modifizierten Beststellerparagrafen ergangen ist und veröffentlicht wurde, kann nur als „Katastrophe“ bezeichnet werden. Bei der Klägerin handelte es sich um die Inhaberin der Urheberrechte an dem Logo „Q-Cells“, welches bis Ende 2003 von der Beklagten genutzt wurde. Die Klägerin machte geltend, das für die Einräumung der Nutzungsrechte vereinbarte Honorar in Höhe von 2.850,00 DM stehe außer Verhältnis zu den von der Beklagten bis Ende 2003 erzielten Umsätzen. Der Anteil des Logos an dem wirtschaftlichen Erfolg sei mit mindestens 5 % des Umsatzes anzurechnen. Zu berücksichtigen seien im Rahmen des § 32 a UrhG auch Umsatzgeschäfte, an denen die Gestaltung nur mittelbar beteiligt gewesen sei. Das OLG Naumburg lehnte die begehrte Vertragsanpassung ab.

Tatsächlich vereinbarte Vergütung Obwohl der Gesetzeswortlaut bei der Vergleichsberechnung unmissverständlich von der tatsächlich „vereinbarten Vergütung“ ausgeht, legt das OLG Naumburg bei der Ermittlung des auffälligen Missverhältnisses eine „fiktive angemessene“ Vergütung zugrunde. Das geschieht ohne jede Begründung, obwohl dieser Ansatz in der Literatur sehr umstritten (und meines Erachtens auch falsch) ist. Dadurch wird zum Nachteil des Urhebers ein erhaltener Betrag, der möglicherweise schon bei Vertragsschluss zu niedrig (d.h. unangemessen) war, auf wundersame Weise erhöht. Der nächste Missgriff besteht darin, dass der Senat - wieder ohne jede Begründung - bei der Bemessung der fiktiven angemessenen Vergütung nicht auf den tatsächlichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses abstellt, sondern auf den späteren Stichtag einer Übergangsregelung. Dabei hat der Gesetzgeber diesen Stichtag allein auf das Entstehen des auffälligen Missverhältnisses bezogen.

Sonstige Nutzungsvorteile Sodann begründet das Gericht die Klageabweisung damit, die Beklagte habe „keine Erträge im eigentlichen Sinne aus der Verwertung des Firmenlogos gezogen“, so dass damit keine „unmittelbaren Erträge“ erzielt worden seien. Diese eingeschränkte Sichtweise stimmt weder mit dem Gesetzeswortlaut noch mit der Gesetzesbegründung überein, wonach auch „sonstige Vorteile“ aus der Nutzung des Werkes zu berücksichtigen sind. Das OLG Naumburg räumt dies zwar ein, verneint anschließend jedoch mit einem erneuten Fehler das Vorliegen eines auffälligen Missverhältnisses.

Untergeordneter Beitrag zum Werk Hingewiesen wird auf den Willen des Gesetzgebers, mit der Anwendung des § 32 a UrhG „auf untergeordnete Beiträge zur Schaffung eines Werks zurückhaltend zu sein“. Der Senat führt sodann aus, weshalb das Firmenlogo vorliegend „für den unternehmerischen Erfolg der Beklagten“ einen solch untergeordneten Beitrag darstellen soll. Es seien keine

Umstände ersichtlich, dass es die Gewinnentwicklung der Beklagten messbar beeinflusst habe. Damit hat das Gericht den untergeordneten Beitrag nicht auf die „Schaffung eines Werks“, nämlich die Schaffung des Logos bezogen, sondern unzutreffend auf den Erfolg der Beklagten.



Früheres Logo von Q-Cells
urheberrechtlich geschützt

Urheberrechtsschutz des Logos Erfreulich an der Entscheidung ist lediglich, dass das Logo als Werk der angewandten Kunst unter Urheberrechtsschutz gestellt wurde. Falsch ist allerdings, in diesem Zusammenhang von „kleiner Münze“ zu sprechen, die es bekanntlich nur im Bereich der freien bildenden Kunst gibt. Verärgert wird z.B. der Schöpfer des „Laufenden Auges“ sein, welches deutlich strengeren Kriterien unterfiel und nicht als urheberrechtlich geschützt angesehen wurde (dazu Designers' Newsletter Nr. 12/Mai 2005). Die Ausführungen des OLG Naumburg zur Schutzfähigkeit des Logos „Q-Cells“ sollen hier dennoch zitiert werden:

„Die besondere Ausführung des hier in Rede stehenden Q mit dem ins Auge fallenden, verlängerten unteren Querstrich sowie den sodann folgenden Quadraten in unterschiedlicher Farbschattierung ist eine persönlich geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG.“

OLG Naumburg, Urteil vom 7. April 2005, ZUM 2005, 749 – Q-Cells

Repräsentanten

.....
Wolfgang Maaßen

**Kein „Nachschlag“
für Repräsentanten**

Das OLG Hamburg hat soeben entschieden, dass Repräsentanten keine Handelsvertreter, sondern Makler sind. Das Hamburger Urteil ist für alle Fotodesigner und Illustratoren, die mit Repräsentanten zusammenarbeiten, von grundlegender Bedeutung. Es erspart ihnen bei einer Beendigung der Zusammenarbeit unter Umständen hohe Ausgleichszahlungen an den Repräsentanten.

Das Problem Immer häufiger nehmen Fotodesigner und Illustratoren die Dienste von Repräsentanten in Anspruch. Wird die Zusammenarbeit später einmal beendet, kommt es häufig zu Auseinandersetzungen, weil die Repräsentanten einen finanziellen Ausgleich für den Verlust weiterer Verdienstmöglichkeiten fordern. Der Ausgleichsanspruch wird in der Regel damit begründet, dass Repräsentanten rechtlich als Handelsvertreter einzustufen seien und dass jedem Handelsvertreter laut Gesetz (§ 89 b HGB) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Ausgleichszahlung zustehe.

Ein Handelsvertreter ist in der Tat berechtigt, bei Beendigung des Vertrages von dem Unternehmer, für den er tätig war, einen finanziellen Ausgleich zu verlangen. Die Ausgleichszahlung kann die Höhe einer Jahresprovision erreichen. Folglich steht dieser Zahlungsanspruch auch den Repräsentanten zu, sofern sie Handelsvertreter sind.

Der Fall In dem Hamburger Verfahren ging es um eine Ausgleichszahlung von ca. 250.000 Euro. Diesen Betrag forderte eine Repräsentantin von einem Fotodesigner, der sich von ihr getrennt hatte. Die Repräsentantin begründete ihre Forderung damit, dass sie Handelsvertreterin sei und ihr deshalb nach Beendigung des Repräsentantenvertrages eine angemessene Ausgleichszahlung zustehe. Der Fotodesigner war nicht bereit, diese Zahlung zu leisten.

Die Entscheidung Das Hanseatische Oberlandesgericht hat die Klage der Repräsentantin abgewiesen. Das Urteil nennt gleich mehrere Gründe, die gegen eine Einstufung der Repräsentanten als Handelsvertreter sprechen. So ist nach Auffassung des Gerichts schon fraglich, ob die von den Repräsentanten vertretenen Künstler überhaupt zu den Unternehmern gehören, für die § 89 b HGB eine Ausgleichspflicht vorsieht. Das Urteil lässt diese Frage letztlich offen, weil die rechtliche Zuordnung der Repräsentanten zu den Handelsvertretern an einer anderen zwingenden Voraussetzung scheitert. Für Handelsvertreter besteht nämlich die Verpflichtung, die Interessen der von ihnen vertretenen Unternehmer wahrzunehmen. Eine Repräsentantin, die regelmäßig mehrere Fotodesigner oder Illustratoren vertritt, kann dagegen nicht nur die Interessen eines einzelnen Künstlers vertreten. Sie schuldet daher auch keine interessenwahrende Auftragsvermittlung, sondern lediglich eine neutrale Vermittlungstätigkeit. Das unterscheidet sie deutlich von einem Handelsvertreter.

Es kommt hinzu, dass Repräsentanten nicht den Weisungen der von ihnen vertretenen Künstler unterliegen. Im Gegensatz zu den Handelsvertretern sind sie weisungsunabhängig und deshalb eher mit den Maklern vergleichbar. Ein Makler kann aber keinen Ausgleichsanspruch geltend machen.

Revision zugelassen Das Hamburger Urteil ist die erste Entscheidung, die sich ausführlich mit dem rechtlichen Status der Repräsentanten befasst. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage wurde die Revision zum BGH zugelassen. Ob es allerdings angesichts der ausführlichen und überzeugenden Begründung der OLG-Entscheidung zu einem Revisionsverfahren kommt, bleibt abzuwarten.

OLG Hamburg, Urteil vom 28. Oktober 2005, Az. 11 U 169/04

Künstlersozialabgabe

.....
Wolfgang Maaßen
**Böse Folgen der
„Visagisten“-Entscheidung**

In der letzten Newsletter-Ausgabe haben wir bereits kurz darauf hingewiesen, dass Visagisten nach einer neuen Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) als Künstler einzustufen sind. Für Fotodesigner hat dieses Urteil gravierende Folgen, denn die Feststellung der Künstlersozialversicherungspflicht für Visagisten führt zwangsläufig dazu, dass die Entgelte, die an selbständige Visagisten gezahlt werden, der Künstlersozialabgabe unterliegen. Diese Abgabe beträgt derzeit 5,8 % (Stand: 2005).

Aber das ist noch nicht alles: Die Künstlersozialkasse (KSK) hat angekündigt, dass sie jetzt auch die Stylisten, die bisher ebenso wie die Visagisten nicht als Künstler galten, nach den Grundsätzen der BSG-Entscheidung ab sofort als künstlersozialversicherungspflichtig betrachtet. Das bedeutet, dass bei den Fotodesignern zu der Künstlersozialabgabe für die Visagisten noch die Abgabe für die Stylisten als weiterer Kostenfaktor hinzukommt.

Die Situation wäre weniger dramatisch, wenn es nur um die Kosten für künftige Fotojobs ginge. Dann könnten sich die Fotodesigner darauf einstellen und die Künstlersozialabgabe einfach an ihre Kunden weiterbelasten. Das BSG-Urteil ist aber kein Gesetz, das erst jetzt in Kraft tritt, sondern eine höchstrichterliche Entscheidung, die einen schon immer gültigen Tatbestand erstmals verbindlich feststellt. Wenn aber die Visagisten und Stylisten eigentlich schon immer Künstler waren und der zutreffende Tatbestand bisher nur nicht erkannt wurde, dann ist es auch prinzipiell möglich, die in der Vergangenheit versäumte Erhebung der Künstlersozialabgabe auf Entgelte, die an diese „verkanteten“ Künstler gezahlt wurden, zumindest für die letzten vier Jahre nachzuholen.

Einer rückwirkenden Heranziehung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe können die Fotodesigner allerdings ein gewichtiges Argument entgegen setzen: den Vertrauensschutz. Denn die KSK hat in der Vergangenheit nicht nur intern, sondern auch in offiziellen Verlautbarungen stets erklärt, dass die Visagisten und Stylisten nicht zu den Künstlern gehören, für die eine Abgabe zu entrichten ist. Dadurch wurde ein Vertrauenstatbestand geschaffen, an dem sich die KSK jetzt festhalten lassen muss. Das dürfte die Fotodesigner davor schützen, auch für zurückliegende Jahre noch eine Abgabe zahlen zu müssen.

Eine weitere erfreuliche Nachricht zum Schluss: Fotodesigner haben durchaus die Möglichkeit, der Künstlersozialabgabe für Visagisten und Stylisten zu entgehen. Sie müssen dazu lediglich sicherstellen, dass die Aufträge an diese Künstler nicht von ihnen selbst, sondern direkt von den Kunden erteilt werden. Kommt das Vertragsverhältnis direkt mit den Kunden zustande, dann ist die Künstlersozialabgabe für Entgelte, die an Visagisten und Stylisten gezahlt werden, von den Kunden und nicht vom Fotografen zu entrichten.

Zitat

.....
Wolfgang Maaßen
**„Führe möglichst
keinen Prozess...“**

Wird ein Designer in eine rechtliche Auseinandersetzung verwickelt, stellt sich irgendwann die Frage, ob sich das Problem mit Hilfe eines Gerichtsverfahrens lösen lässt. Verständlicherweise wollen die Designer dann von ihrem Rechtsberater wissen, welche Chancen sie in einem Prozess haben und wie das Verfahren ausgehen wird. Wenn mir diese Frage von einem Mandanten gestellt wird, antworte ich mit einem Zitat des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Willi Geiger, dessen ernüchternde Feststellung vor vielen Jahren in der Deutschen Richterzeitung nachzulesen war:

„Ich wage nach einem langen Berufsleben in der Justiz, wenn ich gefragt werde, den Ausgang eines Prozesses nur noch nach dem im ganzen System angelegten Grundsatz vorauszusagen: Nach der Regel müsste er so entschieden werden; aber nach einer der vielen unbestimmten Ausnahmen und Einschränkungen, die das Recht kennt, kann er auch anders entschieden werden. Das genaue Ergebnis ist schlechthin unberechenbar geworden. Allenfalls kann man mit einiger Sicherheit sagen: Wenn du meinst, du bekommst alles, was dir nach deiner Überzeugung zusteht, irrst du dich. Ein der Entlastung der Gerichte dienlicher Rat könnte bei dieser Lage der Dinge sein: Führe möglichst keinen Prozess; der außergerichtliche Vergleich oder das Knobeln erledigt den Streit allemal rascher, billiger und im Zweifel ebenso gerecht wie ein Urteil. Das heißt in allem Ernst: Unter den in der Bundesrepublik Deutschland obwaltenden Verhältnissen von den Gerichten Gerechtigkeit zu fordern, ist illusionär.“

Impressum

Pyramide Verlag e.K.
Dr. Wolfgang Maaßen (v.i.S.d.P.)
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
newsletter@pyramideverlag.de
USt-ID: DE 151500861



Sabine Zentek
Wellinghofer Amtsstraße 58
44265 Dortmund
Tel. 02 31/1 38 68 68
Fax 02 31/1 38 68 69
Sabine.Zentek@t-online.de



Dr. Wolfgang Maaßen
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
Tel. 02 11/40 40 37
Fax 02 11/40 78 01
mail@lawmas.de